

20. Ruht die Verjährung der Strafverfolgung während der Geisteskrankheit eines Angeklagten?
StGB. § 69; StPD. § 203.

IV. Straffenat. Urt. v. 5. Oktober 1917 g. S. IV 374/17.

I. Landgericht Ratibor.

Gründe:

„Das lediglich zugunsten des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel, das auf den Angriff gegen die Verurteilung wegen Übertretung des § 360 Nr. 8 StGB. beschränkt ist, erscheint begründet.

Ausweislich der Akten ist nach der Hauptverhandlung vom 7. Februar 1913 innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten keine Handlung des Richters vorgenommen, die wegen der am 30. Juli 1912 begangenen Straftat gegen den Täter gerichtet war; die Strafverfolgung wegen der letzteren ist mithin verjährt (§ 67 Abs. 3, § 68 StGB.). Der Umstand, daß der Angeklagte nach Begehung der Tat in Geisteskrankheit verfallen war und daß deshalb das erkennende

Gericht in der früheren Hauptverhandlung vom 7. Februar 1913 gemäß § 203 StPD. vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen hatte, stand der Verjährung der Strafverfolgung nicht entgegen.

Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB. ruht die Verjährung während der Zeit, in der auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Diese durch das Gesetz betreffend die Abänderung des § 69 StGB., vom 26. März 1893 (RGBl. S. 133) in das Strafgesetzbuch eingefügte Bestimmung bezweckt hauptsächlich, den Eintritt der Verjährung in den Fällen zu verhindern, in denen gemäß Art. 31 der Reichsverfassung ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Reichstags nicht stattfinden darf. Sie setzt das Bestehen einer gesetzlichen Vorschrift voraus, durch die jede Verfolgungshandlung ausgeschlossen wird, so daß auch eine richterliche Handlung, durch die die Verjährung wirksam unterbrochen werden könnte, unmöglich ist. Diese Voraussetzung liegt nicht vor im Falle der Abwesenheit oder der Geisteskrankheit eines Beschuldigten. Hier handelt es sich zunächst schon um tatsächliche Hindernisse für die Durchführung des Verfahrens, denen noch gewisse rechtliche Hindernisse hinzutreten. Die Verfolgung der Angeeschuldigten, die Aufklärung des Sachverhalts, die Sicherung der künftigen Gestellung der Beweise (§ 327 StPD.) sind allerdings auch in diesen Fällen zulässig; aber für die Abhaltung der Hauptverhandlung ergeben sich Schwierigkeiten. Für die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden werden im Gesetze selbst bestimmte Schranken gezogen (§ 319 StPD.). Die Abhaltung einer Hauptverhandlung gegen einen Geisteskranken ist nicht schlechthin unzulässig, vorausgesetzt, daß der Angeklagte sich noch in solchem Zustand geistiger Freiheit befindet, daß mit ihm strafgerichtlich verhandelt werden kann (RGSt. Bd. 1 S. 149, Bd. 29 S. 324). Nach der Natur der Sache und dem Sinne des Gesetzes, wie er aus § 203 StPD. folgt, verbietet sich allerdings die Verhandlung mit einem Geisteskranken dann, wenn er an der Wahrung seiner Rechte und der vernünftigen Vertretung seiner Interessen durch seine Krankheit gehindert, also verhandlungsunfähig ist. Keinesfalls besteht aber eine gesetzliche Vorschrift, wonach, abgesehen von dieser einzelnen Ausnahme, die Strafverfolgung als solche gegen einen Geisteskranken unstatthaft wäre. Danach findet ein Ruhen der Verjährung gegenüber einem Geisteskranken auf Grund des § 69 StGB. nicht statt.

Die Verjährung der Strafverfolgung lief hier daher nach Eintritt der Geisteskrankheit weiter und hätte jederzeit durch geeignete richterliche Handlungen unterbrochen werden können. Da letzteres nicht geschehen ist, ist die Strafverfolgung der Übertretung verjährt. Gemäß §§ 393, 394 StPD. war daher das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben und auf Einstellung zu erkennen."